

Bekanntgabe

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland hat die Plangenehmigung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 108 und 109 Niedersächsisches Wassergesetz (WHG) für den Gewässerausbau, hier Verlegung eines Straßenseitengrabens und 2 Verrohrungen in der Gemarkung Moordorf, Flur: 4, Flurstück: 181/27 beantragt.

Nach § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 18.02.2025

Landkreis Aurich – Der Landrat